

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Paul-Schneider-Grundschule e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Lankwitz und ist beim Registergericht eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Paul-Schneider-Grundschule, Seydlitzstraße 30-34, 12247 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule. Dazu zählen besonders:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
 - d) die Unterstützung von schulischen Gremien und Elterninitiativen,
 - e) die Unterstützung von Schülerfahrten,
 - f) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - g) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
 - h) die Unterstützung bei der Herausgabe schulischer Veröffentlichungen.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung einer Firma oder durch Löschung aus dem Vereinsregister,
 - c) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds,
 - d) durch Tod,
 - e) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn das Vereinsmitglied trotz mehrfacher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres in Verzug ist,
 - auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen die Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus bis zum 31. März des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln.

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden, staatlichen und anderen Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand.
4. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden müssen oder ob der Bedarf aus Haushaltsmitteln gedeckt oder sonstigen Quellen aufgebracht werden kann.

5. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zum Vorstand ein stimmberechtigter Beisitzer tritt, der nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehört.
3. Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmen der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) die Wahl eines/r Kassenprüfers/in,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Festlegung der Beitragshöhe,
 - g) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart(in)
 - d) ggfs. einem/einer Beisitzer/in. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
2. Ein Vertreter der Schulleitung der Paul-Schneider-Grundschule kann zu den Vorstandssitzungen geladen werden und an diesen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um ein Jahr verlängert werden. Danach erfolgt die Neuwahl, diesmal jedoch ebenfalls für zwei Jahre.
4. Die Vorstandssitzungen sind durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

- b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - c) Vorstandsbeschlüsse können auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind.
 - d) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Vor Entscheidungen des Vorstandes soll dieser Rücksprache mit den Gremien der Paul-Schneider-Grundschule nehmen, soweit diese Entscheidungen schulische Belange berühren.
 7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.
 9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks. Sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Auflösung des Vereins

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Paul-Schneider-Grundschule oder eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne von § 51 ff. der Abgabenordnung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 26. Mai 2016